

Der Bürgermeister

Jugendamt

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

TOP: Befristete Beschäftigung im Projekt Frühe Hilfen - Neugeborenenbesuche

Beschlussvorlage Nr. 302/2010

Produkt: 060 030 040 Präventive Unterstützungsangebote, Familienbildung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

25.01.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	16.716,00 €	19.500,00 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: für die Fortsetzung des Projekts fallen Personalkosten an, und zwar in den ersten drei Monaten 2011 im Umfang von 0,25 Stellenanteilen, für die weiteren 9 Monate des Jahres 0,5 Stellenanteile. Im Folgejahr 2012 soll die Beschäftigung 0,5 Stellenanteile umfassen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 060 030 010/501200/ - Eine Bereitstellung von über- oder außerplanmäßigen Mitteln durch den Kämmerer hat noch zu erfolgen.

Laufend: 060 030 010/501200/ - Bereitstellung im Haushalt 2012 erforderlich, ggf. unter Bezuschussung durch Bundesmittel, soweit das künftige Kinderschutzgesetz dies vorsieht.

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Die Aufgabenübernahme ist derzeit freiwillig, jedoch sehen die Erläuterungen des Bundesfamilienministeriums zum geplanten Bundeskinderschutzgesetzes eine Stärkung der niedrigschwelligen Hilfeangebote für Familien mit Kindern vor und nach der Geburt vor, so dass im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der "Frühen Hilfen" auch Neugeborenenbesuche in den gesetzlichen Leistungskatalog aufgenommen werden können.

Beschlussumsetzung bis 01.04.2011

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltung wird empfohlen, die Stelle „Frühe Hilfen – Neugeborenenbesuche“ für die Zeit vom 01.04.2011 bis zum 31.12.2012 im Umfang einer halben Stelle zu besetzen.

Begründung:

Zum 01.01.2011 wurde im Rahmen des Lüdenscheider „Netzwerkes Frühe Hilfen“ eine befristete Stelle im Umfang von 0,25 Stellenanteilen für die Aufgabe „Neugeborenenbesuche“ besetzt. Mit diesem Stellenanteil werden erforderliche organisatorische Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen. Ermöglicht wurde diese Besetzung durch Reduzierung der Aufgabe „Kontrolle der fehlenden Kinder-Vorsorgeuntersuchungen“ (U-Untersuchungen). Diese Kapazität der Stellenbesetzung reicht jedoch nicht aus, um die Besuche der Familien mit neugeborenen Kindern flächendeckend umzusetzen, lediglich ein Teil dieser Familien könnte erreicht werden. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Daher wird empfohlen, den Stellenumfang mit Wirkung ab 01.04.2011 auf 0,5 Stellenanteile zu erweitern, um zu einer umfassenden Durchführung der Besuche zu gelangen.

Mit diesem Einsatz ist die Erwartung grundsätzlich positiver Effekte verbunden. Familien werden auf das Angebotsspektrum hingewiesen, dass sie zu ihrer Entlastung und Förderung in Anspruch nehmen können, zugleich können durch die entsprechende Fachkraft familiäre Problemlagen im Frühstadium erkannt werden, denen in diesem Zeitpunkt durch relativ günstige Maßnahmen entgegen gewirkt werden kann.

Zum 01.01.2012 tritt das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, mit dem der Katalog der Pflichtleistungen der Jugendämter um verschiedene präventive Maßnahmen ergänzt wird. Im Wesentlichen geht es der Bundesregierung um die Installierung von so genannten „Netzwerken Frühe Hilfen“, einem System, in dem die beteiligten Fachleute wie Jugendämter, Schulen, Ärzte, Hebammen u.a. eng miteinander in Kontakt stehen können und sich unter bestimmten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen austauschen dürfen. Darüber hinaus wird der Einsatz von Familienhebammen vorgesehen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung von Hausbesuchen durch die Jugendämter.

Ob und inwieweit sich mit dem zukünftigen Gesetzesinhalt Schnittmengen mit den vor Ort bereits vorhandenen präventiven Elementen ergeben, kann derzeit nur vermutet werden, da der Gesetzestext nicht in endgültiger Fassung vorliegt. Die Entscheidung über den Einsatz einer Fachkraft für die Durchführung der beabsichtigten Hausbesuche ist jedoch auch im Vorgriff auf eine mögliche Regelung im Kinderschutzgesetz zu fällen. Dies steht nicht im Widerspruch mit der Gesetzesinitiative, vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit aus dem präventiven Wirkungsaspekt des Konzeptes. Wenn die Frühen Hilfen künftig zum Katalog der Pflichtleistungen für Kommunen gehören, sind die Voraussetzungen für deren Umsetzung bereits geschaffen, die Einrichtung der präventiven Angebote ist daher im Sinne des künftigen Gesetzes unschädlich.

Eine Anpassung des Vorgehens für die Zeit nach Inkrafttreten kann erforderlich werden, um die dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen exakt zu erfüllen oder die Voraussetzungen für den Erhalt von Zuschussmitteln des Bundes zu schaffen.

Lüdenscheid, den 11.01.2011

In Vertretung:

gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter